

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4/1 BA 151/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter: .....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,  
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 1991 durch den Vorsitzenden Richter R a u s c h e r sowie die Richter S t a r k und Dr. M e y e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Oktober 1990 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

Der Kläger, der in der Hauptsache höheres Altersruhegeld begehrt, meint, ihm müsse die im elterlichen Betrieb verbrachte Lehrzeit als Mechaniker vom 1. April 1951 bis zum 30. September 1956, die er beendet hat, nachdem er die Gesellenprüfung nicht bestanden hatte, rentensteigernd angerechnet werden.

Seine Beschwerde, die er auf den Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG) stützt, ist unzulässig, weil er entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht "dargelegt" hat. Er trägt vor, in der höchstrichterlichen Rechtsprechung sei bislang nicht entschieden, ob eine Lehrzeit iS von § 36 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst a des Angestelltenversicherungs-gesetzes (AVG) nur dann "abgeschlossen" ist, wenn die Gesellenprüfung bestanden wurde. Abgesehen davon, daß die Beschwerdebegründung keine Ausführungen dazu enthält, weshalb dieser Frage über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt und im späteren Revisionsverfahren notwendig zu entscheiden wäre, hat der Kläger nicht aufgezeigt, daß sie höchstrichterlicher Klärung bedarf. Das ist zum einen grundsätzlich dann nicht der Fall, wenn die Rechtsfrage bereits geklärt ist, zum anderen auch dann nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht (stellvertretend: Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, S 59 ff mwN). Der erkennende Senat (BSG SozR 2200 § 1259 Nr 102) hat bereits entschieden, daß eine Lehrzeit nur dann iS von § 36 Abs 2 Satz 1 Nr 4 Buchst a AVG "abgeschlossen" ist, wenn durch sie eine berufliche Qualifikation erreicht wird, die - nicht anders als in Buchst b aaO in bezug auf die dort geforderte "abgeschlossene" Fachschul- oder Hochschulausbildung - "den Weg in das Berufsleben eröffnet". Dazu hat der Senat erkannt (BSG SozR 1500 § 1259 Nr 100), ein Studium, für das eine Abschlußprüfung vorgeschrieben ist, könne nur anerkannt werden, wenn diese Prüfung erfolgreich absolviert worden ist. Es kann danach kein Zweifel bestehen, daß eine Mechanikerlehre, wie sie der Kläger von 1951 bis 1956 absolviert hat, im Sinne des Gesetzes nur dann "abgeschlossen" ist, wenn die zum Nachweis des Lehrerfolgs zwingend vorgesehene Gesellenprüfung bestanden wurde. Die Beschwerdebegründung zeigt nicht auf, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen der vorgenannten Rechtsprechung widersprochen worden ist und weshalb die bereits höchstrichterlich geklärte Frage wieder klärungsbedürftig geworden sein könnte.

Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.

Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

